

Regionalprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den
Planungsverband Reutte und Umgebung
(Neuerlassung)

Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse
Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Juni 2016

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiterin: Mag. Maria Huter
Mitarbeit: DI Alexander Baumgartner

INHALT

Teil A Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse

	Seite
1 Ausgangslage und Zielsetzungen	4
2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	5
3 Planliche Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen	7
4 Methodik und Vorgehensweise bei der Neuerlassung	8
Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse	11
A.1 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung	12
A.2 Baulandentwicklung	15
A.3 Änderungsfälle im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen	16

Teil B Umweltbericht

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a TUP 2005)	17
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes	17
1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele	19
1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen	20
2 Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung (§ 5 Abs. 5 lit. b,c und d TUP 2005)	22
2.1 Umweltzustand bzw. Kurztypisierung des Planungsraumes	22
2.2 Umweltmerkmale und Umweltprobleme	23
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)	29
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)	32
5 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)	35
6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)	61
7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)	61
8 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)	63

9	Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)	64
10	Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP 2005)	66
	Verwendete Unterlagen	70

TEIL A

Erläuterungsbericht und Evaluierungsergebnisse

1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Für den Planungsverband Reutte und Umgebung wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen erstmals im Jahr 1981 als Teil der Verordnung „Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 49, Reutte und Umgebung“, ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden im Jahr 1991 als eigenständiges Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlage wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet. Die Darstellung erfolgte auf Kartenbasis der ÖK 50.

Von der Planung betroffen waren die elf Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach am Lech.

Nach über 20 Jahren ist eine Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Gemäß § 10 Abs. 7 TROG 2011 ist eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“*
- Die derzeitigen Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.
- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a TROG 2011 obliegt den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs „Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“ die Formulierung „Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“ verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.

- Die Bezeichnung Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wird in Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen abgeändert.

Ziele der Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind

- die Schaffung einer Grundlage für die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung,
- der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

2 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen bzw. Vorsorgeflächen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutungsvoller Freiflächen abzielen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Schutz von Flächen, die für eine regionale und landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Ziel der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen war gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung aus dem Jahr 1991 Folgendes:

„Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erfüllung der Vorsorgefunktion auf Dauer der Landwirtschaft erhalten bleiben.“

In der Bestandsaufnahme wurden die aus überörtlicher Sicht bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhoben.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und im Verbot der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die im Freiland zulässig sind (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit). Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (außer für die Intensivtierhaltung), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Die Ausweisung als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgefläche steht der Festlegung von Bereichen als landschaftliche, ökologische etc. Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept nicht entgegen. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2011).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2011 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2011 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2011 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen bestimmte Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden. In solchen Fällen ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2011 durchzuführen.

Da sich im bzw. in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes Natura 2000-Gebiete befinden, sind auch die Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) hinsichtlich der Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete von Relevanz. Gemäß § 14 Abs. 3 TNSchG hat die Landesregierung durch Verordnung

a) die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und

b) erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,

1. die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und

2. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne)

festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen. Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.

Mit LGBl. Nr. 140/2014 wurde eine Verordnung der Landesregierung kundgemacht, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech festgelegt wurden. Die Erhaltungsziele beziehen sich auf die Wildflusslandschaft Lech und seiner Seitenzubringer, die Auwälder, Berg- und Bergmischwälder, wertvolle Kulturlandschaften (insbesondere Moosberg, Ranzental und Vilsler Lände), Tiroler Lech als Rastplatz für Zugvögel sowie Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten.

In § 14 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 ist bestimmt, dass Verordnungen von Landesbehörden, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, erst dann erlassen werden dürfen, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3 Planliche Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Jahr 1991

Die Pläne der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aus dem Jahr 1991 stammen noch aus dem „vordigitalen“ Zeitalter der Raumordnung. Plangrundlage waren Orthofotos im Maßstab 1:10.000. Die Pläne wurden mittels Kopier- und Lichtpausverfahren hergestellt und handkoloriert.

Etwa um das Jahr 2000 wurden die Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem *tiris* eingearbeitet. Die analog auf Orthofotos erstellten Abgrenzungen stimmen seit der Überführung in das *tiris* teilweise nicht mehr mit den inzwischen wesentlich genaueren digitalen Plangrundlagen überein.

Zur Bereinigung dieser Widersprüche wurde daher in § 10 Abs. 7 TROG 2011 folgender Passus aufgenommen: „... Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“

4 Methodik und Vorgehensweise bei der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung

Die Vorgehensweise zur Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen orientiert sich maßgeblich an der Erhebungsmethodik aus den 1990er Jahren. Die Erhebungsmethodik wurde damals in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Interessengruppen und zuständigen Sachbearbeitern der betroffenen Fachbereiche und Abteilungen beim Amt der Tiroler Landesregierung ausgearbeitet. Nach Erstellung der ersten Entwürfe der Pläne des damaligen Raumordnungsprogramms wurden diese in Form von Informationsveranstaltungen in den Gemeinden und Ortsbauernausschüssen präsentiert.

Im Rahmen der aktuellen Evaluierung umfasst das Planungsgebiet die im örtlichen Raumordnungskonzept als Freihalteflächen ausgewiesenen Bereiche innerhalb des Dauersiedlungsraums. Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebietes durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Die äußeren Grenzen sind zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in den Almbereichen oder höher gelegenen Bereichen mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Bodenbonität die Begrenzung.

Bei den Instrumenten der örtlichen Raumordnung (Örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist, wenn möglich auf, eine parzellenscharfe Abgrenzung zu achten. Dies wird nun – vor allem siedlungsseitig – auch von den Instrumenten der Überörtlichen Raumordnung mit flächigen Festlegungen gefordert.

Daher wurden in einem ersten Schritt die Pläne der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aus den 1990er Jahren an die derzeitigen Siedlungsgrenzen und bei möglichen Erweiterungsflächen für die örtliche Raumordnung an die Parzellenstruktur angepasst.

Im Freiland erfolgten Anpassungen an die aktuellen Farbornthofotos im großmaßstäbigen Bereich. Dies betrifft fast ausschließlich Waldränder, Straßen und Wege.

Bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Jahr 1991 erfolgte die Abgrenzung entsprechend festgelegter Schwellenwerte für die Fläche, die Hangneigung und die Klimapunktezahl nach dem Tiroler Landwirtschaftskataster. Es wurde zwischen landesweiten und regionalen Vorrangflächen unterschieden, wobei die Mindestfläche für regionale Vorrangflächen mit 1 ha festgelegt war.

Für die Neuerlassung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen erfolgt die Auswahl der geeigneten Flächen anhand der Kriterien der Bodenklimazahl.¹ und Flächengröße. Der Großteil der landwirtschaftlichen Eignungsflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung liegt im Bereich des ebenen Talbodens (Bodenformen: z.B. Braunerden und teilweise Schwarzerden) sowie der schwach geneigten Schwemmkegel (Bodenformen: z.B. Gleye, Rendsinen und Ranker). Die Neuabgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen beschränkt sich auf die regional oder landesweit wertvollen, großräumig zusammenhängenden Flächen im Talbereich. Innerörtlich erfolgt grundsätzlich eine „Zurücknahme“ der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, da diese von lokaler Bedeutung sind und durch die entsprechenden Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept freigehalten werden.

Wie schon erwähnt, sind die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Bodenklimazahl (Bodenbonität) und die Flächengröße. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt. So sind Böden im Planungsverband Reutte und Umgebung zum Großteil ab einer Bodenklimazahl von 20 Punkten schon regional bedeutsam, da es dort kaum hochwertigere Böden gibt. Im Planungsverband Hall und Umgebung zum Beispiel werden Böden aufgrund ihrer regionalen Wertigkeit ab einer Bodenklimazahl von 30 Punkten als regional bedeutsam miteinbezogen. Landesweit bedeutsame Flächen weisen eine Bodenbonität von 45 Punkten auf. Untergeordnete Teilflächen, wie z.B. Feldgehölze oder Feuchtwiesen innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen, auch wenn sie den oben genannten Abgrenzungskriterien nicht entsprechen.

Die Festlegung der Schwellenwerte für die regional bedeutsamen Flächen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen anhand der oben genannten Kriterien erfolgte in Absprache mit DI Dr. Christian Partl, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Boden- und Pflanzenschutz.

Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen spielt eine entscheidende Rolle. Die Mindestgröße für regional bedeutsame landwirtschaftliche Flächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit landesweiter Bedeutung haben jedoch eine Mindestgröße von 10 Hektar aufzuweisen (siehe nachfolgende Tabelle). Grundsatz ist, im Rahmen der Evaluierung, großflächige und für die Landwirtschaft regional und landesweit bedeutsame Bereiche auszuweisen und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zurückzunehmen.

Abgrenzungskriterien			
	PLV Reutte u. Umg. Regional	PLV Hall u. Umg. regional	landesweit
Flächengröße	> 4 ha	> 4 ha	> 10 ha
Bodenklimazahl	> 20 Punkte	> 30 Punkte	> 45 Punkte

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

Landesweit bedeutsame landwirtschaftliche Vorsorgeflächen sind jene Bereiche, die für eine effiziente landwirtschaftliche Nutzung am besten geeignet sind und denen daher auch für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt.

Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit *regionaler Bedeutung* sind Bereiche, die die Kriterien der landesweiten landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht zur Gänze erfüllen, aber für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind. Sie bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Seit dem Jahr 2000 gehört der Tiroler Lech dem europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 an. Die beiden Richtlinien der EU – Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie – bilden die Grundlage für das Natura 2000-Gebiet und dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurden dahingehend angepasst, als dass jene Bereiche, die durch ein Natura 2000-Gebiet überlagert wurden, aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wurden, da die Natura 2000-Gebiete durch das Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005) bereits eine hohen Schutzstatus aufweisen.

In folgenden Fällen werden aufgrund der geänderten Methodik bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Änderungen vorgenommen:

- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Landwirtschaftliche Nutzflächen über 4 ha, die von drei Seiten von Siedlungsbereichen umgeben sind, gelten als innerörtliche Inseln und werden daher nicht mehr als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Natura 2000-Gebiete werden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, da diese durch Festlegungen im Tiroler Naturschutzgesetz 2005 freigehalten werden (insgesamt ca. 44 ha).
- Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen werden, wenn möglich, parzellenscharf abgegrenzt.
- Flächen werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen, wenn die Gemeinde für diese Bereiche (z.B. Rückwidmungsflächen) mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat.

Die Änderungen wurden mit Vertretern der betroffenen Gemeinden besprochen und in Einzelfällen adaptiert. Außerdem wurde darauf Bedacht genommen, dass auch zukünftig ausreichend Spielraum für die Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden zur Verfügung steht.

In Summe wurden 134 ha neu in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen und 101 ha aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen herausgenommen. Insgesamt bedeutet das eine Zunahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um 33 ha oder um 3,1 %.

Anhang Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse der Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 1991 mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, umfassen den Zeitraum seit der Erlassung des Raumordnungsprogramms im Jahr 1991 bis Februar 2015.

In einer klassischen, auf Fakten basierenden Evaluierung der bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung würden die Entwicklungen der Einwohnerzahlen, Arbeitsplätze und Widmungsflächen auf der einen Seite, sowie die Änderung im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf der anderen Seite analysiert und einander gegenüber gestellt werden.

Im Jahr 1994 wurde das Örtliche Raumordnungskonzept als neues Instrument der Örtlichen Raumordnung eingeführt und eine generelle Überarbeitung der Flächenwidmungspläne durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden in einigen Gemeinden relativ umfangreiche Redimensionierungen des Baulandes vorgenommen (siehe Teil A A.2). Aus diesem Grund ist die Vergleichbarkeit der Widmungsstatistik nicht mehr gegeben. Eine Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für Bauland und des Verlusts an landwirtschaftlich wertvollen Flächen ist nicht direkt nachvollziehbar und eine idealtypische Evaluierung nicht durchführbar. Daher wird sich die aktuelle Evaluierung auf eine Darstellung der verfügbaren relevanten Daten und eine qualitative Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit beschränken.

A.1 Demographische und wirtschaftliche Entwicklung

Die Wohnbevölkerung der elf Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung ist zwischen den Jahren 1991 und 2013 von insgesamt 16.046 auf 17.599 Personen angewachsen (+ 9,7 %). Im Bezirk Reutte ist die Bevölkerungszahl in dieser Zeit um ca. 8,6 % gestiegen. Im Bundesland Tirol ist eine Zunahme von 13 % zu verzeichnen.

Der größte Rückgang an Wohnbevölkerung ist mit – 4,6 % in der Gemeinde Breitenwang zu verzeichnen. Den meisten Zuwachs zwischen 1991 und 2013 erhielten die Gemeinden Pflach mit ca. 25 % und Ehenbichl mit ca. 33 %. Diese Aussage relativiert sich jedoch, da die genannten Gemeinden grundsätzlich eine niedrige Bevölkerungszahl aufweisen.

Gemeinde	Bevölkerung 1991	Bevölkerung 2013	Änderung abs.	Änderung in %
Breitenwang	1.589	1.516	- 73	- 4,6 %
Ehenbichl	673	841	168	25,0 %
Höfen	1.147	1.247	100	8,7 %
Lechaschau	1.735	2.060	325	18,7 %
Musau	351	392	41	11,9 %
Pflach	979	1.303	324	33,0 %
Pinswang	419	406	- 13	- 3,1 %
Reutte	5.616	6.210	594	10,6 %
Vils	1.426	1.486	60	4,2 %
Wängle	808	837	29	3,6 %
Weißbach/Lech	1.303	1.261	- 42	- 3,2 %
PLV Reutte u. Umg.	16.046	17.599	1.513	9,7 %

Tab. 1: Entwicklung der Wohnbevölkerung 1991 – 2013, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Entwicklung der Anzahl der Gebäude im Zeitraum zwischen 1991 und 2015 ist im gesamten Planungsverband Reutte und Umgebung im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung um das Dreifache angestiegen. Die Gemeinden mit den größten Zuwächsen sind Musau mit über 50 %, Ehenbichl mit über 48 % und Pflach mit über 47 %.

	Gebäude 1991	Gebäude 2015	Zunahme abs.	Zunahme in %
Breitenwang	316	404	88	27,8 %
Ehenbichl	197	292	95	48,2 %
Höfen	325	406	81	24,9 %
Lechaschau	432	604	172	39,8 %
Musau	101	153	52	51,5 %
Pflach	292	432	140	47,9 %
Pinswang	118	138	20	16,9 %
Reutte	1.088	1.342	254	23,3 %
Vils	382	545	163	42,7 %
Wängle	246	310	64	26,0 %
Weißbach/Lech	354	458	104	29,4 %
PLV Reutte u. Umg.	3.851	5.084	1.233	32,0 %

Tab. 2: Entwicklung der Gebäude 1991 – 2015, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

In den letzten zehn Jahren weisen die Gemeinden des Planungsverbandes im Winterhalbjahr mit - 1,8 % an Nächtigungen einen leichten Abwärtstrend auf. Die Gemeinden mit dem größten Rückgang sind Vils mit über 50 % und Ehenbichl mit knapp 30 %. Große Zunahmen im Bereich der Nächtigungen haben die Gemeinden Pinswang und Musau mit über 85 % zu verzeichnen. Diese Aussage relativiert sich jedoch, da die genannten Gemeinden grundsätzlich eine sehr niedrige Nächtigungszahl aufweisen.

	Nächtigungen Winter- saison 2004	Nächtigungen Winter- saison 2014	Änderung in %
Breitenwang	12.494	14.657	17,3 %
Ehenbichl	11.969	8.415	- 29,7 %
Höfen	22.376	25.867	15,6 %
Lechaschau	10.453	11.671	11,7 %
Musau	230	428	86,1 %
Pflach	2.625	3.557	35,5 %
Pinswang	3.336	6248	87,3 %
Reutte	40.881	35.608	- 12,9 %
Vils	3.191	1.565	- 51,0 %
Wängle	21.137	20.993	- 0,7 %
Weißbach/ Lech	12.544	9.621	23,3 %
PLV Reutte u. Umg.	141.236	138.630	- 1,8 %

Tab. 3: Nächtigungen im Winterhalbjahr von 2004 bis 2014, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Das touristische Sommerhalbjahr hingegen zeigt im betreffenden Zeitraum mit über 16 % Zuwachs an Nächtigungen einen positiven Trend.

	Nächtigungen Sommer- saison 2004	Nächtigungen Som- mersaison 2014	Änderung in %
Breitenwang	48.768	51.576	5,8 %
Ehenbichl	19.606	15.828	19,3 %
Höfen	26.792	35.811	33,7 %
Lechaschau	16.442	23.984	45,9 %
Musau	3.417	2.452	- 28,2 %
Pflach	3.807	5.486	44,1 %
Pinswang	6.934	12.734	83,6 %
Reutte	62.771	65.735	4,7 %
Vils	7.296	6.935	- 4,9 %
Wängle	22.598	34.097	50,9 %
Weißbach/ Lech	23.597	26.706	13,2 %
PLV Reutte u. Umg.	242.028	281.344	16,2 %

Tab. 4: Nächtigungen im Sommerhalbjahr von 2004 bis 2014, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Planungsverband Reutte und Umgebung im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 um ca. - 28 % von 334 auf 240 Betriebe zurückgegangen. Den höchsten Rückgang haben mit über - 40 % die Gemeinden Pflach, Höfen, Lechaschau und Vils zu verzeichnen. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe in Tirol beträgt im selben Betrachtungszeitraum ca. - 14 %.

	Landwirtschaftliche Betriebe 1990	Landwirtschaftliche Betriebe 2010	Änderung in %
Breitenwang	21	20	- 4,8 %
Ehenbichl	25	20	- 20,0 %
Höfen	33	19	- 42,4 %
Lechaschau	24	14	- 41,7 %
Musau	28	20	- 28,6 %
Pflach	29	15	- 48,3 %
Pinswang	27	22	- 18,5 %
Reutte	28	21	- 25,0 %
Vils	46	26	- 43,5 %
Wängle	28	25	- 10,7 %
Weißbach/ Lech	45	38	- 15,6 %
PLV Reutte u. Umg.	334	240	- 28,1 %

Tab. 5: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe 1990 - 2010, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

Die Zahl der im Planungsverband Reutte und Umgebung beschäftigten Erwerbstätigen (17,3 %) hat zwischen den Jahren 1991 und 2012 um fast doppelt so viel zugenommen wie die Wohnbevölkerung (9,7 %). Die höchste Steigerungsrate bei den Erwerbstätigen konnte mit über 140 % in der Gemeinde Höfen verzeichnet werden. Die Gemeinden Ehenbichl, Lechaschau und Pflach konnten ebenfalls Zunahmen von jeweils über 80 % aufweisen. Die Gemeinden Pinswang und Wängle hingegen zeigen eine rückläufige Tendenz der Zahl der Erwerbstätigen.

	Zahl der Erwerbstätigen 1991	Zahl der Erwerbstätigen 2012	Änderung in %
Breitenwang	2.191	2.301	5,0 %
Ehenbichl	314	620	97,5 %
Höfen	227	554	144,0 %
Lechaschau	353	700	98,3 %
Musau	29	41	41,4 %
Pflach	101	186	84,2 %
Pinswang	85	68	- 20,0 %
Reutte	3.503	3.612	3,1 %
Vils	467	515	10,3 %
Wängle	90	78	- 13,3 %
Weißbach/ Lech	262	263	0,4 %
PLV Reutte u. Umg.	7.622	8.938	17,3 %

Tab. 6: Entwicklung der Erwerbstätigen 1991 - 2012, Quelle: Landesstatistik, eigene Berechnungen

A.2 Baulandentwicklung

Der Planungsverband Reutte und Umgebung weist eine Gesamtfläche von über 307 km² (30.700 ha) auf. Von diesen 30.700 ha sind derzeit ca. 993 ha oder 3,2 % als Siedlungsbereich ausgewiesen. Verkehrsflächen liegen in einem Ausmaß von ca. 290 ha oder 1 % vor. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen machen 23,4 % (ca. 7.304 ha) aus (Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und *tiris*, eigene Berechnung).

Die Entwicklung des Baulandes im Planungsverband hat im Betrachtungszeitraum 1991 - 2013 mit unter 4 % um weniger als die Hälfte im Vergleich zur Wohnbevölkerung zugenommen (Zunahme ca. 10 %). Dies entspricht einer Neuausweisung von ca. 27 ha Bauland in den letzten Jahren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Planungsverband Reutte und Umgebung grundsätzlich sehr hohe Baulandreserven zu verzeichnen sind.

Durch die Implementierung der Örtlichen Raumordnungskonzepte als neues Planungsinstrument der Örtlichen Raumordnung im Jahr 1994 sind grundlegende Überarbeitungen der Flächenwidmungspläne durchgeführt worden. Dies führte in den meisten Tiroler Gemeinden zu Rückwidmungen und zu einem Rückgang der Baulandüberhänge. Im vorliegenden Planungsverband fand eine dynamische Entwicklung statt.

Gemeinde	Widmung 1991 (in ha)	Widmung 2013 (in ha)	Differenz abs. (in ha)	Differenz in %
Breitenwang	97,2	98,9	1,7	1,7 %
Ehenbichl	44,4	43,0	- 1,4	- 3,2 %
Höfen	59,2	69,0	9,8	16,6 %
Lechaschau	98,3	82,9	- 15,4	- 15,7 %
Musau	26,9	21,4	- 5,5	- 20,4 %
Pflach	65,1	68,0	8,4	4,5 %
Pinswang	21,0	39,7	18,7	89,0 %
Reutte	233,6	234,8	1,2	0,5 %
Vils	85,9	91,8	5,9	6,9 %
Wängle	38,3	42,5	4,2	11,0 %
Weißbach	59,9	64,8	4,9	8,2 %
Reutte u. Umg.	829,8	856,8	27	3,6 %

Tab. 7: Entwicklung Flächenwidmung 1991 – 2013, Quelle: Sg. Raumordnung, AdTLR

Die Gemeinde mit der größten Zunahme an Widmungsfläche ist Pinswang mit knapp 90 % (von 21 ha auf knapp 40 ha), danach folgt die Gemeinde Höfen mit fast 17 %. Die größte Abnahme hat die Gemeinde Musau mit über - 20 % zu verzeichnen.

(Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes war die Baulandbilanz von 2014 noch nicht erstellt, deshalb werden die Werte von 2013 herangezogen.)

A.3 Änderungsfälle im Bereich der landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Aufgrund des im Jahr 1991 erlassenen Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung sind für die Gemeinden des Planungsverbandes derzeit insgesamt ca. 1.059 ha als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen.

Gemeinde	Vorrangflächen VO 1991 (in ha)	Vorsorgeflächen neu (in ha)	Differenz in ha	Differenz in %
Breitenwang	30	38	+ 8	+ 26,7 %
Ehenbichl	88	101	+13	+ 14,8 %
Höfen	77	86	+ 9	+ 11,7 %
Lechaschau	66	73	+ 7	+ 10,6 %
Musau	98	70	- 28	- 28,6 %
Pflach	62	69	+7	+ 11,3 %
Pinswang	116	126	+10	+ 8,6 %
Reutte	91	93	+2	+ 2,2 %
Vils	298	300	+2	+ 0,7 %
Wängle	56	64	+8	+14,3 %
Weißbach	77	72	- 5	- 6,5 %
Gesamt	1.059	1.092	+ 33	+ 3,1 %

Tab. 8: Flächenänderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Rahmen der Evaluierung

Insgesamt werden mit der Neuerlassung des Regionalprogrammes die unter überörtlichem Schutz stehenden Grundflächen im Ausmaß von ca. 33 ha erweitert (siehe Tabelle 8). Das ist gegenüber den aktuell verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen eine Zunahme um 3,1 %. Diese Zunahme ist vor allem auf die parzellenscharfe Abgrenzung und Anpassung an die Waldränder zurückzuführen. Breitenwang ist mit über 25 % die Gemeinde mit der größten Zunahme an landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Die Gemeinde Musau weist einen Rückgang an landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um ca. – 28,6 % auf. Dies ist vor allem auf die Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Bereich der Natura 2000-Gebiete zurückzuführen.

Zwischen den Jahren 1991 bis 2014 sind ca. 20 Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen durchgeführt worden. In den Gemeinden Ehenbichl, Lechaschau, Pflach, Pinswang und Vils wurden die Änderungen zum Großteil im Rahmen der Ersterlassung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt. Gründe für weitere Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen waren Arrondierungen von Bauland, Errichtungen und Erweiterungen von Gewerbegebieten und Widmungen von Sonderflächen.

TEIL B

Umweltbericht

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005, TUP 2005)

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes (vgl. Teil A, Punkt 1)

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2011 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 TROG 2011 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a TROG 2011 werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen bzw. Vorsorgeflächen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient dem Schutz von Flächen, die für eine regionale und eine landesweite Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Historie

Für den Planungsverband Reutte und Umgebung wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen erstmals im Jahr 1981 als Teil der Verordnung „Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 49, Reutte und Umgebung“, ausgewiesen.

Ziel der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen war gemäß § 2 des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung aus dem Jahr 1991 war Folgendes: *„Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erfüllung der Vorsorgefunktion auf Dauer der Landwirtschaft erhalten bleiben.“*

Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden im Jahr 1991 als eigenständiges Raumordnungsprogramm gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 verordnet. Als Plangrundlage wurden Orthofotos im Maßstab von 1:10.000 sowie Katasterübersichten im selben Maßstab verwendet. Die Darstellung erfolgte auf Kartenbasis der ÖK 50.

Von der Planung betroffen waren die elf Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach am Lech.

Grund für die neue Planung

Nach über 20 Jahren ist eine Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen aufgrund der nachfolgenden Punkte erforderlich:

- Gemäß § 10 Abs. 7 TROG 2011 ist eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen: *„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“*
- Die derzeitigen Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen auf Grundlage der analogen Planunterlagen widersprechen teilweise den aktuellen digitalen Planunterlagen.
- Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.12.2005, LGBl. Nr. 87/2005 wurden anstelle der Kleinregionen tirolweit Planungsverbände eingerichtet.
- Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a TROG 2011 obliegt den Planungsverbänden im übertragenen Wirkungsbereich *„die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme).“* Dieser gesetzlich für Raumordnungsprogramme, die für das Gebiet oder Teile des Gebietes eines Planungsverbandes erlassen werden, vorgegebene Begriff sollte auch auf Verordnungsebene verwendet werden. Das bedeutet, dass zukünftig anstelle des Begriffs *„Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen“* die Formulierung *„Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“* verwendet wird, sofern es die aktuelle Neuerlassung betrifft.
- Die Bezeichnung Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wird in Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen abgeändert.

Inhalt des Programms

Das Regionalprogramm besteht aus Plänen, auf denen entsprechend der im Erläuterungsbericht dargelegten Methodik Flächen ausgewiesen sind, die als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen diesen Zielsetzungen gerecht werden.

Bei der Anpassung an die neue Regionsgliederung nach Planungsverbänden handelt es sich rein formaljuristisch um eine Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Aus planerischer Sicht ist diese jedoch als Fortschreibung zu sehen, da, aufbauend auf den bereits verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen, für die betreffenden Gemeinden lediglich geringfügig geänderte Freihalteflächen ausgewiesen werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Es gibt in der Region aber auch einige Flächen abseits der Siedlungen, die aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen seinerzeit nicht in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einbezogen worden sind und nun aufgrund der Methodik in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wurden.

Die unmittelbare Rechtswirkung der Festlegung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und im Verbot der Baulandwidmung durch die Gemeinden. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die im Freiland zulässig sind (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit). Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen und sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind. Auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms (vgl. Teil A, Punkt 1, Ausgangslage und Zielsetzungen)

- der Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe,
- der Erhalt der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

1.3 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In der Fortschreibung des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ im Jahr 2011 ist unter dem Schwerpunkt 3.7. „Landschaft und Erholung“ die Schlüsselmaßnahme „Überörtliche Landschaftsplanung“ angeführt. Als Umsetzungsschritt ist u.a. die Evaluierung der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung von Örtlichen Raumordnungskonzepten ist es nicht zwingend erforderlich landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen auszuweisen, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als ökologisch wertvolle Flächen oder landschaftsbildwertvolle Flächen im Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche ausgewiesen werden können. Diese sind dann gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsverband Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

- Naturschutzgebiet Tiroler Lech (Verordnung LGBl. 83/2004)
- Natura 2000-Gebiet Lechtal (Kundmachung LGBl. Nr. 27/2009)

Diese Flächen befinden sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, grenzen jedoch teilweise daran an.

§ 14 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bestimmt, dass Verordnungen von Landesbehörden, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, erst dann erlassen werden dürfen, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Mit LGBl. Nr. 140/2014 wurde eine Verordnung der Landesregierung kundgemacht, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech festgelegt wurden. Die Erhaltungsziele beziehen sich auf die Wildflusslandschaft Lech und seiner Seitenzubringer, die Auwälder, Berg- und

Bergmischwälder, wertvolle Kulturlandschaften (insbesondere Moosberg, Ranzental und Vilsener Lände), Tiroler Lech als Rastplatz für Zugvögel sowie Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Wie bereits dargelegt, ändert sich durch die Fortschreibung des Regionalprogramms nichts an der Nutzung vor Ort. Somit wird die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher beibehalten (§ 14 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Auswirkungen oder gar Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten des Natura 2000-Gebietes sind durch das vorliegende Regionalprogramm daher nicht zu erwarten. Es liegen weiters keine Natura 2000-Gebiete innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Aufgrund der Zielsetzung dieses Regionalprogramms (Schutz von Freiflächen vor Baulandwidmung und somit Verbauung) ist mit keiner Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets zu rechnen. Nach Rücksprache mit der Abt. Umweltschutz, Mag. Harald Pitttracher wird daher festgestellt, dass keine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes vorliegt.

Wasserschutz und -schongebiete:

- In der Gemeinde Pinswang befindet sich das Wasserschutzgebiet Tiefenbrunnen Pinswang (im *tiris* dargestelltes Wasserschutzgebiet, Bescheid vom 20.02.1975, IIIa1-4808/12), das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In der Gemeinde Lechaschau befindet sich das Wasserschutzgebiet Regionalbrunnen Lechaschau (im *tiris* dargestelltes Wasserschutzgebiet, Bescheid vom 27.07.2000, IIIa1-14.173/16), das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In den Gemeindegebieten von Breitenwang und Reutte befindet sich das Wasserschongebiet Hoch- und Tiefquelle Lähn (im *tiris* dargestelltes Wasserschongebiet, LGBl. Nr. 5/1989) das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.

Da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Nutzung hat, werden die im Bescheid zur Ausweisung eines Wasserschutz- und Wasserschongebietes enthaltenen Ge- und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt.

2 Die für das Regionalprogramm relevanten Aspekte des Umweltzustandes, die relevanten Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)

2.1 Umweltzustand und Kurztypisierung des Planungsraumes

Von der Planung betroffen ist der gesamte Planungsverband Reutte und Umgebung mit den Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach am Lech. Im Planungsverband stehen ca. 11,4 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, das entspricht in etwa dem tirolweiten Durchschnitt von ca. 12 %. Die Einwohnerzahl im Planungsverband liegt bei über 17.500 Einwohnern. Der Planungsverband Reutte und Umgebung erfuhr in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich der Industrie und der Dienstleistung eine dynamische Entwicklung.

Das Lechtal ist fast zur Gänze ein aus der Eiszeit entstandenes Trogtal mit einem flachen Talboden und steileren Flanken. Das Lechtal ist ein kalkalpines Flusstal, in dem der Lech das Erscheinungsbild bestimmt. Das Talbild wird von breiten Auwaldbereichen, die den Wildfluss säumen, geprägt. Der montane und subalpine Bereich wirkt zum Teil sehr schroff und unzugänglich und kann daher als sehr naturnah charakterisiert werden. Um die Gemeinde Reutte ist das Tal beckenförmig aufgeweitet. Aufgrund der extensiven Land- und Forstwirtschaft konnte sich in der Landschaft, die seit Jahrhunderten bewirtschaftet wird, eine reichhaltige Flora und Fauna ansiedeln.

Diesem Umstand wurde mit der Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura 2000-Gebiet an die Europäische Kommission Rechnung getragen. Zeitgleich beschloss die Tiroler Landesregierung im Jahr 2000 in enger Zusammenarbeit mit der Region für das Gebiet ein „Entwicklungsprogramm“ bzw. regionalwirtschaftliches Programm auszuarbeiten. In diesem wurden insbesondere Maßnahmen festgelegt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung garantieren und den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume im Gebiet ermöglichen.

Im Planungsverband liegt der Bezirkshauptort mit seinen zentralörtlichen Einrichtungen. Durch einige große Leitbetriebe ist der sekundäre Sektor in der Region stark ausgeprägt. Auch im Bereich des Dienstleistungssektors weist das Gebiet Stärken auf.

Die Wohnbevölkerung der elf Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung ist zwischen den Jahren 1991 und 2013 von insgesamt 16.046 auf 17.599 Personen angewachsen (+ 9,7 %). Im Bezirk Reutte ist die Bevölkerungszahl in dieser Zeit um ca. 8,6 % gestiegen. Im Bundesland Tirol ist eine Zunahme von 13 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung des Baulandes im Planungsgebiet hat im Betrachtungszeitraum 1991 - 2013 mit unter 4 % um weniger als die Hälfte zugenommen als die Wohnbevölkerung (Zunahme ca. 10 %). Dies entspricht einer Neuausweisung von ca. 27 ha Bauland in den letzten Jahren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Planungsverband Reutte und Umgebung sehr hohe Baulandreserven zu verzeichnen sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Planungsverband eine starke Dynamik von Bevölkerung und Wirtschaft aufweist. Eine große Stärke der Region ist deren naturräumliche Ausstattung. Das alpine Wildflusssystem gibt der Region ihren Charakter und stellt die Grundlage für den Tourismus.

Angaben zu den einzelnen, für das Regionalprogramm relevanten Schutzgütern, sind in Teil B, Kapitel 2.2 zu finden.

2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (Natura 2000-Gebiete)

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Umweltmerkmale und der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Eine differenzierte Beschreibung des Ist-Zustandes der Umweltmerkmale der einzelnen Änderungsflächen erfolgt ausführlich in Teil B, Kapitel 5.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung herangezogen:

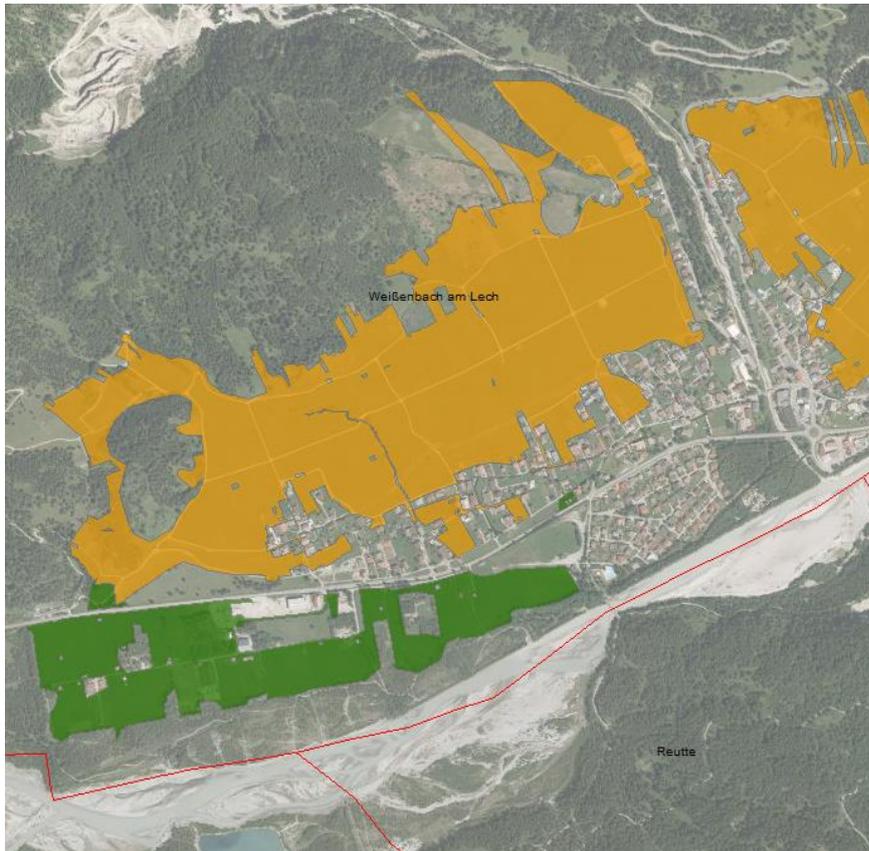
- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Biotopkartierung (Quelle: *tirisMaps*)
- Örtliche Raumordnungskonzepte der Gemeinden
- Begehungen vor Ort

a) Schutzgut Boden/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Das Klima der Region wird durch die Lage am Alpennordrand bestimmt. Daher sind die jährlichen Niederschlagsmengen zwischen 1200 und 1500 mm im Haupttal recht hoch (Innsbruck: ca. 900 mm pro Jahr). Damit sind die klimatischen Voraussetzungen, sogar für alpine Verhältnisse, eher ungünstig. Das raue Klima ermöglicht Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft. Die Bodenbonität im Planungsgebiet ist, abhängig von den geologischen Verhältnissen, sehr unterschiedlich. Bodenbildende Gesteine sind Hauptdolomit, Liasfleckenmergel, Moränenmaterial und nacheiszeitliche Schotter des Lech. Der Bodentyp im Bereich des ebenen Talbodens ist ein kalkhaltiger Grauer Auboden aus feinem bis groben Schwemmmaterial des Lechs. Diese Böden sind stark kalkhaltig, gut zu bewirtschaften und daher mittel- bis hochwertiges Grünland. Im Bereich der schwach geneigten Schwemmkegel finden sich unterschiedliche Bodentypen, wie z.B. Lockersediment-Braunerden (gut zu bewirtschaften, hochwertiges Grünland) und Rendsinen und Ranker (beide geringwertiges Grünland, extensive Weidenutzung).

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten (Klima und Geologie) ist im Planungsverband Reutte und Umgebung die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens eingeschränkt und es finden sich im gesamten Planungsgebiet daher hauptsächlich landwirtschaftliche Vorrangflächen mit regionaler oder lokaler Bedeutung.

Abb. 1.: Bodenbonitäten in der Gemeinde Weißenbach am Lech



(Quelle: *tiris*, AdTLR; Daten-Bearbeitung: Simon Ennemoser, BSc.)

Die ockerfarbenen Bereiche weisen aufgrund ihrer Bodenklimazahl und Größe die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen von regionaler Bedeutung auf. Im Planungsverband Reutte und Umgebung müssen diese Flächen eine Mindestgröße von 4 ha und eine Bodenklimazahl von mindestens 20 Punkten aufweisen.

Die grün gekennzeichneten Bereiche liegen unter den oben genannten Mindestanforderungen und sind daher lokal bedeutsam.

Da das Außerfern ein Realteilungsgebiet war, wiesen die landwirtschaftlichen Flächen eine starke Flurzersplitterung auf. In den letzten Jahrzehnten wurden jedoch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen Grundzusammenlegungen durchgeführt, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren ist im Planungsverband Reutte und Umgebung wie auch im gesamten Bundesland die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe rückläufig. Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Planungsverband Reutte und Umgebung im Zeitraum zwischen 1990 und 2010 um ca. - 28 % von 334 auf 240 Betriebe zurückgegangen. Den höchsten Rückgang haben mit über - 40 % die Gemeinden Pflach, Höfen, Lechaschau und Vils zu verzeichnen. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe in Tirol beträgt im selben Betrachtungszeitraum ca. - 14 %. Vor allem durch die Kleinstrukturiertheit der Betriebe, bedingt durch die Realteilung, ist die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt äußerst schwierig.

Zukünftig wird es noch schwieriger werden, eine vollflächige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gerade in den Hang- und Bergbereichen zu erhalten. Langfristig führt ein Verlust der Heimgutflächen zu einer Verminderung des Viehbestands und in Folge zu einem weiteren Rückgang der Almwirtschaft. Ein Zuwachsen und Verbuschen der Almen wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus und führen zu einer Verdunkelung der Landschaft, einem Verlust an ökologischen Lebensräumen sowie zu einem Rückgang der Artenvielfalt. Diese Entwicklung würde sich in weiterer Folge auf den Tourismus und den Erholungswert für die Bevölkerung auswirken.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden

- eine fortschreitende Flächenversiegelung und damit einhergehend Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
- die Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung

b) Schutzgut Landschaft

Der gesamte Planungsverband liegt in einer attraktiven und vielfältigen Landschaft mit einer reichen kultur- und naturlandschaftlichen Ausstattung. Breite Auwaldbereiche säumen den Lech und prägen das Landschaftsbild. Die Siedlungen werden von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen umrahmt.

Aus Sicht des großräumigen Landschaftsbildes bzw. der Siedlungsgestaltung ist es daher besonders wichtig, diese „Grünkeile“ zwischen den Siedlungen zu erhalten.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft

- die Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen
- die Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen – dies wirkt sich langfristig auf die Bestoßung der Almen aus und damit indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft)

c) Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Der Lech prägt das Erscheinungsbild der Region und die naturnahe Gewässerführung des Flusses bildet charakteristische Landschaftstypen und Lebensgemeinschaften mit breiten Auwaldbereichen und trockenen Kiefernauen. Im Bereich des Lechs leben auch speziell angepasste Tiere und Pflanzen, die in Europa mittlerweile sehr selten geworden sind.

Seit dem Jahr 2000 gehört der Tiroler Lech dem europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 an. Die beiden Richtlinien der EU – Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie – bilden die Grundlage für das Natura 2000-Gebiet und dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Innerhalb oder teilweise angrenzend an die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen finden sich insbesondere die nachstehend angeführten, naturkundefachlich bedeutsamen Biotopflächen:

- Feldgehölze,
- bachbegleitende naturnahe Gehölze,
- Kammgrasweiden und Borstgrasweiden,
- kalkreiche Niedermoore,
- Weiden-Auengebüsch,
- Groß- und Kleinseggenrieder,
- Pfeifengraswiesen und artenreiche Nasswiesen,
- Magerrasen auf Karbonatgestein,
- Hochstaudenfluren.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- die Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende
- der Verlust an Biodiversität

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung)

Das landschaftlich attraktive Gebiet stellt mit seinen vielen Wander-(Lechweg) und Radwegen im Sommer und Langlaufloipen im Winter ein attraktives Erholungsgebiet für Einheimische und Touristen dar.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- der Verlust an Biodiversität

d) Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet finden sich folgende Wasserschutz und -schongebiete:

- In der Gemeinde Pinswang befindet sich das Wasserschutzgebiet Tiefenbrunnen Pinswang (im *tiris* dargestelltes Wasserschutzgebiet, Bescheid vom 20.02.1975, IIIa1-4808/12), das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In der Gemeinde Lechaschau befindet sich das Wasserschutzgebiet Regionalbrunnen Lechaschau (im *tiris* dargestelltes Wasserschutzgebiet, Bescheid vom 27.07.2000, IIIa1-14.173/16), das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In den Gemeindegebieten von Breitenwang und Reutte befindet sich das Wasserschongebiet Hoch- und Tiefquelle Lähn (im *tiris* dargestelltes Wasserschongebiet, LGBl. Nr. 5/1989) das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern es und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser

- die fortschreitende Flächenversiegelung
- die anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes
- die Schadstoffbelastung in Gewässern

e) Schutzgüter Luft und Klima

Am Rand des Siedlungsgebiets der Gemeinde Höfen befindet sich die Messstelle Höfen/Lärchbichl. Neben Meteorologischen Komponenten wird auch die Ozonbelastung gemessen. Es gibt keine weiteren Messstellen im Planungsverband. Die nächstgelegene Messstelle außerhalb des Planungsverbands befindet sich in Heiterwang. Dort werden neben Meteorologischen Komponenten auch die Ozonbelastung, die Belastung mit Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂) und mit Feinstaub (PM₁₀) gemessen.

Aus dem Jahresbericht zur Luftgüte in Tirol über des Jahr 2014 geht hervor, dass

- der gesetzlich zulässige Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert von 35 mg/m³ eingehalten wurde (Heiterwang),

- der PM10-Tagesgrenzwert von 50 µg/m³ gem. IG-L zweimal (einmal davon im Zusammenhang mit dem Saharastaubereignis des 22. Mai 2014) überschritten, der Jahresmittelwert von 40 µg/m³ eingehalten wurde (Heiterwang),
- die Jahres-BaP-Immission von 1 ng/m³ wird nicht überschritten wurde (Heiterwang),
- der Ozon-Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit (= 120 µg/m³ als Achtstundenwert) in Höfen neun Mal, in Heiterwang sieben Mal überschritten wurde (dieser Wert wurde tirolweit nur von einer Messstelle unterboten),
- die Auswertung im Hinblick auf den für Ozon festgelegten Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit (= 120 µg/m³ als Achtstundenwert, gemittelt über 3 Kalenderjahre; 25 Überschreitungen zulässig) folgendes Bild ergibt: Höfen und Heiterwang je 10 Zielwertüberschreitungen (bei lediglich zwei Messstellen gab es weniger Überschreitungen).

Die größten Auswirkungen auf die Qualität der Luft haben Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern (Straßenverkehr und Hausbrand). Verkehrsemissionen entstehen insbesondere entlang der Fernpassstraße und der Lechtalstraße. Vor allem im Winter können sich Inversionswetterlagen zusätzlich negativ auf die Luftgüte auswirken.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb der „belasteten Gebiete“ gemäß der „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ (BGBl. II Nr. 166/2015).

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima:

- anthropogene Beeinflussung des Klimas,
- Schadstoffbelastung.

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum_Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1);• ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention/ Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1);• Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT);• der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§1 TROG);• mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen (§2 TROG);• Entwicklung von Freiräumen (TNHS);• Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie);• die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§1 TNSchG).
<p>Zielkonformitätsprüfung: Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzun-</p>

gen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.

Schutzgut Landschaft

Relevante Umweltziele:

- der Erhalt oder die Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Artikel 8);
- der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§1 TROG);
- die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 TROG);
- die Erhaltung und die Pflege der Natur, diese erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 TNSchG).

Zielkonformitätsprüfung:

Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung der seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Landschaft darstellt.

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Relevante Umweltziele:

- Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie);
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1);
- die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§ 1 TROG);
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§ 27 TROG);
- die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§ 1 TNSchG);
- der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums (ZukunftsRaum Tirol_2011).

Zielkonformitätsprüfung:

Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essenziell für den Erhalt der Biodiversität.

Schutzgut Boden
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten (Alpenkonvention/ Protokoll Bodenschutz, Artikel 1); • die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§ 1 TROG); • Schutz der Ressource Boden (TNHS).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.</p>

Schutzgut Wasser
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen, ... (§ 1 TROG); • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, woraus sich positive Auswirkungen für die Sicherung der Pufferfunktion des Bodens und damit für eine unbeeinträchtigte Grundwasserneubildung ergeben. Weiters können Oberflächenwässer in unverbautem Zustand erhalten bleiben, weil ohne Notwendigkeit zur Absicherung von Gebäuden Verbauungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.</p>

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
<p>Relevante Umweltziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Entwicklung und Erhalt von Erholungsräumen und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§ 1 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 1 TNSchG); • das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser (ZukunftsRaum Tirol_2011).
<p>Zielkonformitätsprüfung:</p> <p>Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.</p>

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung unterstützt durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt beurteilt:

- a) Grundsätzlich wird zu Beginn festgehalten, dass es sich bei der Anpassung an die neue Regionsgliederung nach Planungsverbänden rein formaljuristisch um eine Neuerlassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen handelt. Aus planerischer Sicht ist diese jedoch als Fortschreibung zu sehen, da, aufbauend auf den bereits verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen, für die betreffenden Gemeinden geringfügig geänderte Freihalteflächen ausgewiesen werden. Aus diesem Grund liegt die Konzentration bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen vor allem auf den Änderungsbereichen, die aufgrund von planerischen Überlegungen durchgeführt wurden.
- b) In den Bereichen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht aufgrund der damit verbundenen Rechtswirkung ein verstärkter Freiraumschutz. Wie in Teil B, Kapitel 1 dargelegt, bedarf eine Widmung in Bauland, Vorbehaltsflächen und Sonderflächen nicht nur der aufsichtsbehördlichen Bewilligung, sondern zusätzlich einer Verordnung der Landesregierung oder einer bescheidmäßigen Widmungsermächtigung. Die Art der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird durch das vorliegende Regionalprogramm nicht vorgegeben. Es kann jedoch aufgrund von Bodenbonitäten, Klima und Wirtschaftsform davon ausgegangen werden, dass die derzeitige extensive Bewirtschaftung beibehalten wird.
- c) Landwirtschaftliche Nutzflächen unter vier Hektar wurden aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen. Dasselbe gilt für innerörtliches Freiland, das auf drei oder vier Seiten von Bauland umgeben ist. Diese Flächen verbleiben im Örtlichen Raumordnungskonzept als Festlegung „Freihalteflächen“ bestehen. Mit dieser Änderung wird nicht auf die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen eingegriffen. Allerdings geht der durch das derzeit bestehende Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erhöhte Schutzstatus der ausgewiesenen Flächen verloren. Dies kann langfristig zu einer Erhöhung des Widmungsdruckes auf die Freihalteflächen führen und damit einhergehend zu einer fortschreitenden Versiegelung dieser Flächen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind dies jedoch jene Flächen, die für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Baulandeignung und Erschließungsstruktur am geeignetsten sind. Eine allfällige Widmung dieser Flächen obliegt der Gemeinde und erfordert ein begründetes öffentliches Interesse (siehe dazu § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011), das den Zielen der Örtlichen und Überörtlichen Raumordnung entspricht. Weiters unterliegen diese Flächen neben der Raumordnung anderen relevanten Regelungen, wie Naturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiet), Wasserrecht oder Forstrecht.
- d) Es gibt im Planungsverband aber auch einige Flächen abseits der Siedlungen, die aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen seinerzeit nicht in die landwirtschaftlichen Vorrangflächen einbezogen worden sind und nun aufgrund der Methodik in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wurden. Besonders im Bereich der Waldränder oder durch eine parzellenschar-

fe Abgrenzung wurden neue Flächen dazu genommen, die dadurch einen erhöhten Schutzstatus erhalten.

- e) Die erstmalige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen in einer Region hat positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinden werden durch diese Festlegung unterstützt die Zersiedelung einzudämmen und eine weitere Zersplitterung des Freilandes zu verhindern.

Bezogen auf die Schutzgüter laut SUP-Richtlinie sind bei einer generellen Betrachtungsweise der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die in der folgenden Tabelle angeführten Umweltauswirkungen festzustellen:

Schutzgut nach SUP-RL	Umweltauswirkungen
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Erhaltung zusammenhängender Erholungsflächen, Reduktion von Lärm und Luftschadstoffen als Folge von kompakten Siedlungen und somit eines rentableren ÖVs und eines Reduktionspotenzials für den MIV
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Verhinderung einer baulichen Inanspruchnahme und damit des Verlustes von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, Vermeidung von Zerschneidungseffekten, Beitrag zur Biodiversität und Biotopvernetzung
Boden	Erhaltung zusammenhängender, un bebauter Flächen und damit Erhaltung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung, Pufferfunktion, ...)
Wasser	Sicherstellung der Grundwasserneubildung, Bewahrung der Gewässerqualität durch die Erhaltung des Bodens als Filter
Luft	je nach Bewuchs Filter für Luftschadstoffe
klimatische Faktoren	Kaltluftbildung, Frischluftbildung durch Pflanzen, Frischluftschneisen in dicht besiedelten Gebieten, Ausgleich zu Hitzeinseln
Landschaft	kompakte Siedlungen, Reduktion künftiger Zersiedelung, Schutz von Flächen mit schützenswertem Landschaftsbild
Sachwerte	
kulturelles Erbe	Schutz von Bodendenkmälern
Wechselbeziehungen	Schutz von multifunktionalen Freiräumen, Beitrag zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Unterstützung anderer Planungen im öffentlichen Interesse (z.B. Wasserwirtschaft, Naturgefahren)

Tab. 1: Umweltauswirkungen von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Soweit die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die oben beschriebenen positiven Folgen für die Umweltgüter bleiben bestehen. Einer näheren Überprüfung bedürfen allerdings jene Bereiche, die im Zuge der Neuerlassung aufgrund von planerischen Überlegungen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen oder neu in diese einbezogen wurden.

Die Pläne mit den Abgrenzungen der derzeit festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurden Anfang der 1990er Jahre analog erstellt. Wie bereits erläutert, ist eine Anpassung an die digitalen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und Orthofotos) notwendig. Durch diese technischen Ände-

rungen erfolgten einige Anpassungen an Waldränder, Siedlungsstrukturen oder Parzellengrenzen. Diese Änderungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine Auswirkungen auf das Regionalprogramm oder auf die Umwelt.

Im Rahmen der Evaluierung wurden aufgrund von technischen Änderungen und planerischen Überlegungen Flächen in einem Ausmaß von ca. 33 ha zusätzlich in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen (siehe Teil A, Tabelle 8). Das ist gegenüber den derzeit verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen eine Zunahme um 3,1 %.

Die Gemeinde Musau weist einen Rückgang an landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um ca. – 28,6 % auf. Dies ist vor allem auf die Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Natura 2000-Gebiete zurückzuführen (siehe Teil A, Tabelle 8).

5 Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Da sich die Änderung des Raumordnungsprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, gibt es keine geeignete Datengrundlage, die geprüft werden kann. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge auf die in Teil B, Kapitel 3 und 4 beschriebenen Schutzgüter gewählt.

Wie bereits in Teil B, Kapitel 4 dargelegt, sind mit einer unveränderten Fortschreibung zur Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden (siehe dazu folgende Tabelle).

Zusammenschau - Schutzgüter nach SUP-RL

Schutzgut nach SUP-RL	Bew.	Begründung / Anmerkungen
Bevölkerung	+	Erhalt zusammenhängender Erholungsräume, potenzielle Hochwasserrückhalte- und -abflussgebiete
Gesundheit des Menschen	+	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	+	Erhalt der Biodiversität durch eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung
Boden	+	zusätzliche zusammenhängende, weitestgehend unversiegelte Flächen, die mehreren Bodenfunktionen dienen (z.B. natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeicherung), was auch der Landwirtschaft zugutekommt
Wasser	+	Wasserspeicherung
Luft	+/-	
klimatische Faktoren	+/-	
Landschaft	+	Reduktion künftiger Zersiedelung, Erhaltung des Landschaftsbildes
Sachwerte	+/-	Es sind keine Sachwerte betroffen
kulturelles Erbe	+/-	Es sind keine Denkmäler betroffen
Wechselbeziehungen	+/-	

Tab. 2: Allgemeine Auswirkungen der Fortschreibung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung

Einer näheren Überprüfung bedürfen allerdings jene Bereiche, die im Zuge der Neuerlassung aufgrund von planerischen Überlegungen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen oder neu in diese einbezogen wurden.

Bewertung der einzelnen Änderungsflächen in Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen:

Ein Kartenausschnitt dient der Lokalisierung der Fläche innerhalb des Planungsgebietes, wobei die Flächenfarben folgende Bedeutungen haben:

Dunkelgrün sind jene Flächen, die unverändert als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind.

Hellgrün sind jene Flächen, die aufgrund der technischen Anpassungen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen werden, rot sind jene Flächen, die aus diesen Gründen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen werden.

Gelbe Flächen kommen aufgrund von planerischen Überlegungen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, orange Flächen werden aus diesen Gründen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen.

In den folgenden Tabellen werden als ergänzende Informationen die betreffenden Gemeinden, das Flächenausmaß und eine raumplanerische Begründung angeführt. Die Matrix enthält die Schutzgüter nach der SUP-Richtlinie. Weiters werden in der Spalte „Ist-Zustand“ die Umweltmerkmale bezogen auf die Schutzgüter beschrieben. Sodann wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Bei einer etwaigen erheblich negativen Auswirkung auf die Umwelt ist es notwendig, eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung oder zum Ausgleich dieser Auswirkung anzuführen.

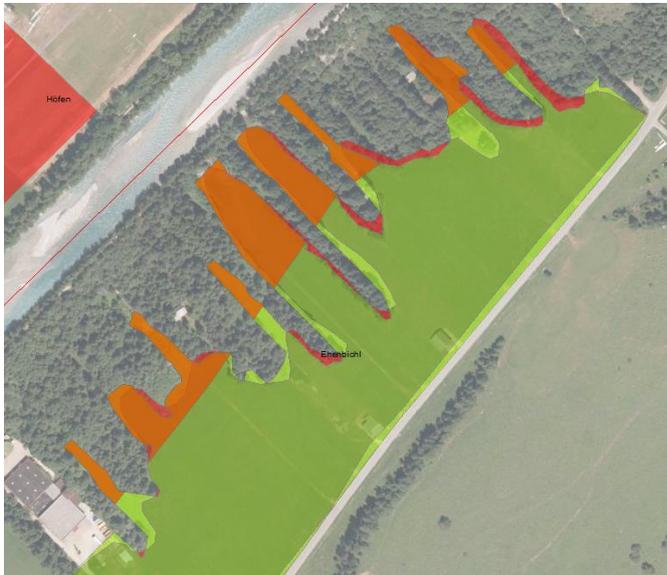
1 – Gemeinden Weißenbach am Lech, Ehenbichl, Musau und Vils: Natura 2000-Gebiete

Gemeinden	Weißbach am Lech, Ehenbichl, Musau, Vils
Fläche	- ca. 44 ha (gesamte Fläche)
raumordnerische Begründung	Diese Flächen liegen innerhalb des Natura 2000-Gebietes und stehen daher unter einem besonderen Schutzstatus. <u>Es ist daher nicht notwendig, diese Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen miteinzubeziehen.</u> In den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden sind die betreffenden Flächen als landwirtschaftliche Freihaltefläche, als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche oder als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen in diesen Bereichen zwischen 19 und 30 Punkten Bodenklimazahl.

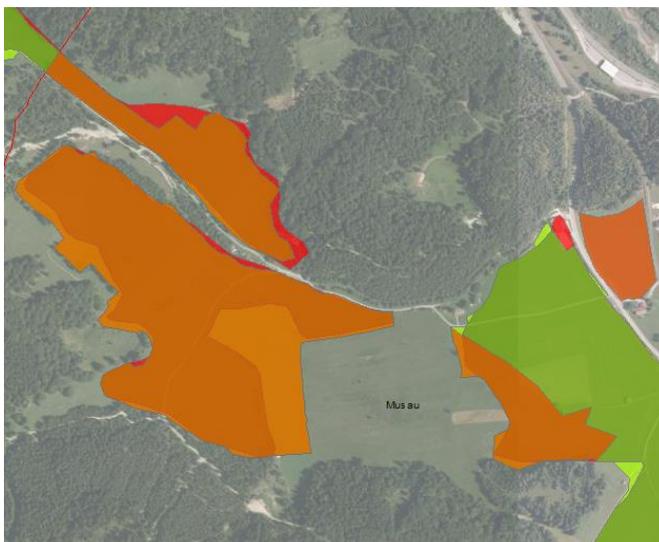
a) Weißenbach am Lech - Bereich nördlich des Hauptortes



b) Ehenbichl - Bereich südwestlich des Hauptortes



c) Musau - Bereich an der Grenze zur Gemeinde Vils



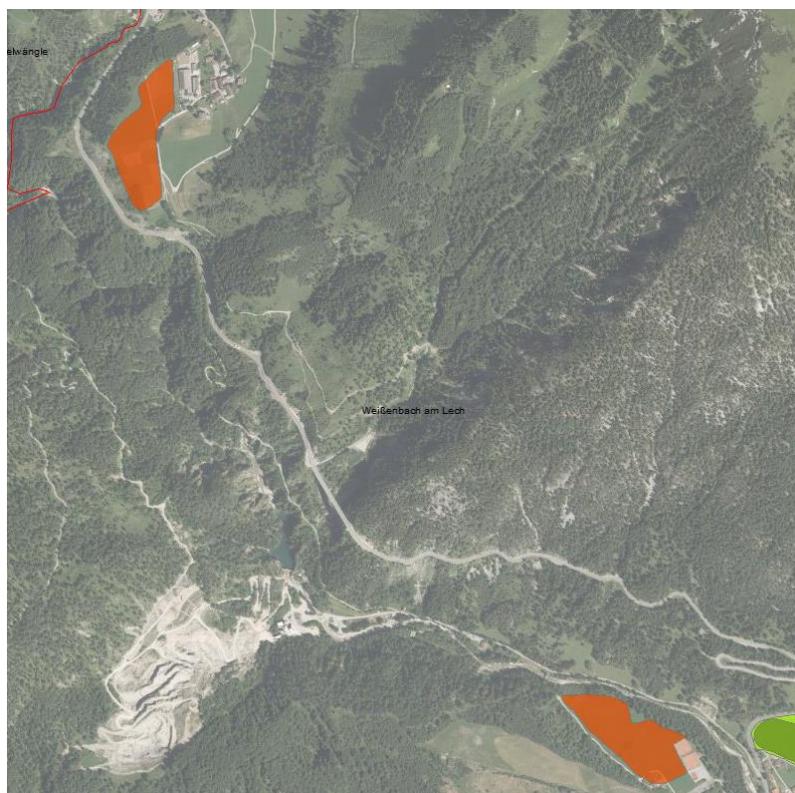
d) Vils - mehrer Bereiche westlich und östlich des Hauptortes



Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Natura 2000-Gebiete	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonitäten zwischen 19 und 30 Punkten Bodenklimazahl Bodenformen: Auboden, Rendsinen und Ranker, Gleye, Moore und Braunerden keine Altlasten	keine	
Landschaft	Es sind teilweise Bereiche betroffen, die wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten,	keine	

	zum Teil liegen die Flächen innerhalb von HQ 30, HQ 100 und HQ 300 Bereichen.		
klimate Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt.	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			keine

2 - Gemeinde Weißenbach, Bereiche nördlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Weißenbach am Lech
Fläche	- 3,4 ha und - 3,2 ha
raumordnerische Begründung	Die beiden Flächen liegen jeweils unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche als landwirtschaftliche Freihalteflächen, als ökologisch wertvolle Freihalteflächen oder als landschaftlich wertvolle Flächen ausgewiesen. Die Böden weisen eine für die Region relativ hohe Bodenbonität zwischen 25 und 30 Punkten Bodenklimazahl auf.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	In einem Bereich finden sich magere Flachlandmähwiesen und Feldgehölze.	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlich genutzten Mähwiesen und Feldgehölzen bei einer allfälligen Bebauung	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen von mittlerer Bodenbonität Bodenformen: Braunerden, Rendsinen und Ranker keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist eine Fläche als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering negativ, Verlust an landschaftlich wertvollen Elementen sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGG II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

3 – Gemeinde Weißenbach am Lech, Bereich Kalksteinbruch Schretter



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Weißenbach am Lech
Fläche	- 2,5 ha
raumordnerische Begründung	Die betroffene Fläche liegt an der Grenze zur Gemeinde Höfen in unmittelbarer Nähe zum Kalksteinbruch Schretter. Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des

	<p>Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dieser Bereich als Erweiterung für den Schotterabbaubetrieb vorgesehen.</p> <p>Im derzeit geltenden Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei 25 Punkten Bodenklimazahl.</p>
--	---

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen von mittlerer Bodenbonität Bodenform: Auboden keine Altlasten	gering negativ, Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

4 - Gemeinde Höfen, Fläche im Bereich des Flugplatzes

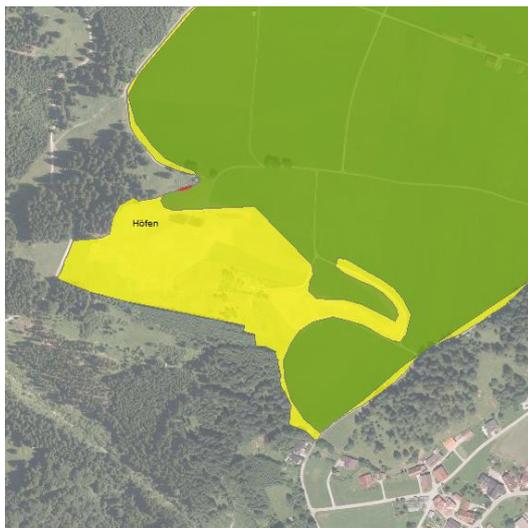


(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Höfen
Fläche	- 2,4 ha
raumordnerische Begründung	Die Fläche liegt im unmittelbaren Nahbereich zum Flugplatz in Höfen. Sie liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei knapp 27 Punkten Bodenklimazahl. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche im Bereich des Flugplatzes von mittlerer Bodenbonität Bodenform: Auboden keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

5 – Gemeinde Höfen, Fläche südwestlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Höfen
Fläche	+ 4,3 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche wurde bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche den Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entspricht und daher in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wird. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als Freihaltefläche Erholungsräume ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen 20 und 25 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Dieser Bereich ist im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als Freihaltefläche Erholungsraum ausgewiesen und deswegen wertvoll für die Erholungsnutzung.	gering positiv, da Erhalt eines Bereiches der für die Erholungsnutzung von Bedeutung ist.	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Die Fläche ist als landwirtschaftliche Extensivfläche ausgewiesen, kein Natura 2000-Gebiet	gering positiv, Erhaltung einer landwirtschaftlichen Extensivfläche	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität zwischen 20 und 25 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Reliktboden - Braunlehm keine Altlasten	geringfügig positiv, da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer mittleren Bodenbonität und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte	keine	

	betroffen.		
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering positiv

6 – Gemeinde Ehenbichl, Flächen südlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Ehenbichl
Fläche	+ 4,8 ha
raumordnerische Begründung	Diese Flächen wurden bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms wurde festgestellt, dass die betreffenden Flächen den Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechen und daher in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die Bereiche als landwirtschaftliche Freihalteflächen und als sonstige Freihalteflächen festgelegt. Die Bodenbonitäten liegen bei über 35 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Die Flächen sind teilweise als landwirtschaftliche Extensivfläche ausgewiesen, kein Natura 2000-Gebiet	gering positiv, Erhaltung von landwirtschaftlichen Extensivflächen	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonitäten von über 35 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Grauer Auboden keine Altlasten	positiv, da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte	keine	

	betroffen.		
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			positiv

7 – Gemeinde Reutte – Bereich Campingplatz



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Reutte
Fläche	- 1,7 ha
raumordnerische Begründung	Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des Campingplatzes. Sie liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 40 Punkten Bodenklimazahl. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von ca. 40 Punkten Bodenklimazahl	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des	

	Bodenform: Grauer Auboden keine Altlasten	Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit ein- hergehen Verlust der Bo- denfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betrof- fen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkun- gen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

8 - Gemeinde Reutte, Nahbereich um die Burgenwelt Ehrenberg



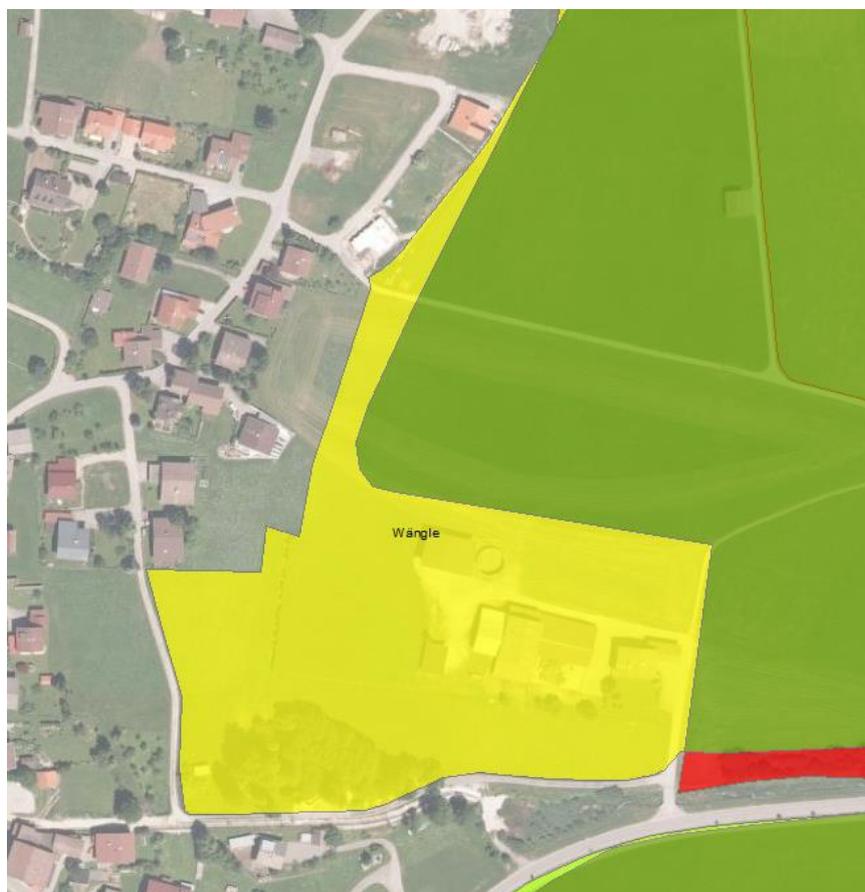
(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Reutte
Fläche	- 3,4 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die betroffene Fläche als landwirtschaftliche und als landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen ca. 30 und 36 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungs- nutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Der Bereich ist teilweise als artenreiche Nasswiese und als Hochstaudenflur ausge- wiesen; kein Natura 2000- Gebiet	geringfügiger Verschlech- terung, da erhöhter Schutz durch das Raumordnungs- programm verloren geht.	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaf-	geringfügiger Verlust von	

	tete Flächen von einer Bodenbonität zwischen 30 und 36 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Reliktboden - Braunlehm keine Altlasten	landwirtschaftlicher Nutzfläche, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche auch als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering negativ, Verlust an landschaftlich wertvollen Elementen sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten; im Nahbereich befindet sich die Grundwassersonde Doserwiese	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

9 – Gemeinde Wängle, Bereich östlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Wängle
Fläche	+ 3,7 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt im Siedlungsraum zwischen den Gemeinden Wängle und Lechaschau. Die Fläche wurden bei der Erstausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht mit aufgenommen. Im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche den Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entspricht und daher in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen wird. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist der Bereich als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei über 30 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Bereich befindet sich ein kleiner Eschen-Auwald.	gering positiv, Erhaltung eines kleinen Eschen-Auwaldes	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von über 30 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Gleye keine Altlasten	geringfügig positiv, da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer mittleren Bodenbonität und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering positiv, Erhalt von landschaftlich wertvollen Elementen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

10 - Gemeinde Pflach, Bereich südöstlich des Hauptortes



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Pflach
Fläche	- 1,9 ha
raumordnerische Begründung	Diese Fläche liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die betroffene Fläche als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 40 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität um die 40 Punkte Bodenklimazahl Bodenform: Braunerden keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	

Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

11 – Gemeinde Musau – Bereich am südöstlichen Ortsrand



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Musau
Fläche	- 2,6 ha gesamt
raumordnerische Begründung	Die drei Flächen liegen am südöstlichen Ortsrand von Musau. Sie liegen unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die Flächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen und als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen 28 und 32 Punkten Bodenklimazahl. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Bereich befinden sich landwirtschaftliche Extensivflächen, kein Natura 2000-Gebiet	geringfügiger Verlust an landwirtschaftlichen Extensivflächen bei einer allfälligen Bebauung	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonität zwischen 28 und 32 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Gleye keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit ein-	

		hergehen Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist ein Teil der Fläche als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering negativ, Verlust von landschaftlich wertvollen Elementen sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

12 – Gemeinde Musau – Bereich westlich des Sababaches

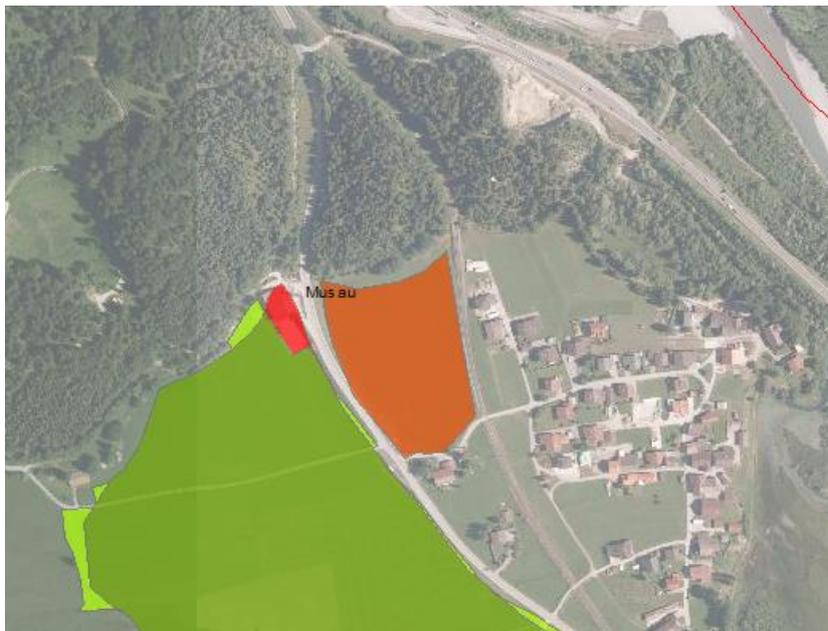


(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: DI Alexander Baumgartner)

Gemeinde	Musau
Fläche	- 5,7 ha gesamt
raumordnerische Begründung	Die Fläche liegt westlich des Sababaches und ist im nördlichen Teil bereits als Bauland gewidmet. Die übrigen Flächen sind durch die Eisenbahnstrecke durchschnitten, welche in diesem Abschnitt über keinen Bahnübergang verfügt. Sie stellt eine deutliche Barriere für die Ausweisung einer zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche dar. Die verbleibenden Restflächen liegen unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die Flächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen 38 und 25 Punkten Bodenklimazahl. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen im überwiegenden Bereich der Fläche, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonität zwischen 38 und 25 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Rendsinen und Ranker keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehender Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

13 – Gemeinde Musau – Bereich am nördlichen Ortsrand

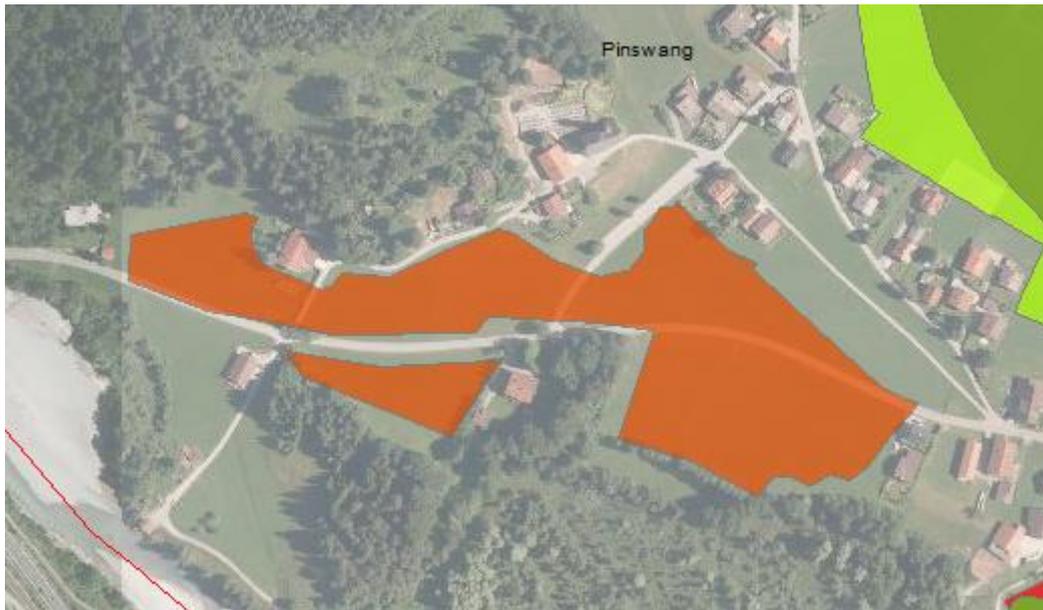


(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: DI Alexander Baumgartner)

Gemeinde	Musau
Fläche	- 1,9 ha gesamt
raumordnerische Begründung	Die Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Musau. Sie liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen 41 und 31 Punkten Bodenklimazahl. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen im überwiegenden Bereich der Fläche, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonität zwischen 41 und 31 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Gleye und Braunerden keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehen Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist ein Teil der Fläche als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering negativ, Verlust von landschaftlich wertvollen Elementen sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

14 – Gemeinde Pinswang – Bereich am nördlichen Ortsrand



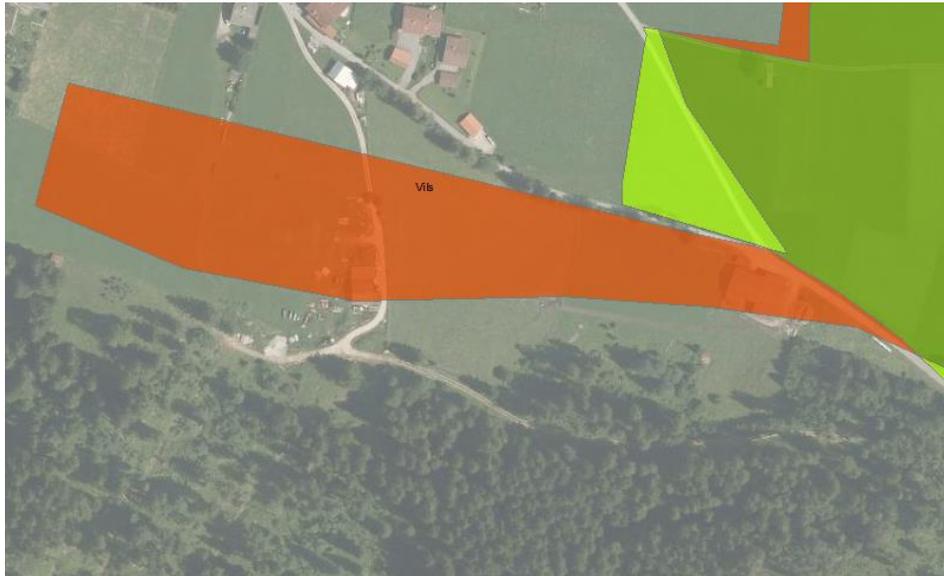
(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: DI Alexander Baumgartner)

Gemeinde	Pinswang
Fläche	- 3,9 ha gesamt
raumordnerische Begründung	Die Flächen liegen am nördlichen Ortsrand von Pinswang. Sie liegen unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde sind die Flächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen zwischen 33 und 29 Punkten Bodenklimazahl. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen im überwiegenden Bereich der Fläche, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit Bodenbonität zwischen 41 und 31 Punkten Bodenklimazahl Bodenform: Braunerden keine Altlasten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität; Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehen Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Es sind keine Bereiche betroffen, die besonders wertvoll für das Landschaftsbild sind.	keine	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	

klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

15 – Gemeinde Vils – Bereich am südlichen Ortsrand



(Quelle: *tiris*, AdTLR, Bearbeitung: Mag. Maria Huter)

Gemeinde	Vils
Fläche	- 3,5 ha
raumordnerische Begründung	Die Fläche ist von drei Seiten von Bauland umgeben und liegt unter dem Schwellenwert von 4 ha, den eine Fläche aufweisen muss, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Entsprechend der Methodik sind solche Bereiche aus den Vorsorgeflächen auszunehmen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist die Fläche zum Teil als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche und als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen. Die Bodenbonitäten liegen bei ca. 34 Punkten Bodenklimazahl.

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	keine besondere Erholungsnutzung gegeben	keine	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenvorkommen im überwiegenden Bereich der Fläche, da keine Erfassung im Rahmen der Biotopkartierung und kein Natura 2000-Gebiet, tangiert geringfügig einen Bereich mit Kammgrasweiden und Borstgrasrasen	keine	
Boden	landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit einer Bodenbonität von ca. 34 Punkten	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Boden-	

	Bodenklimazahl Bodenform: Rendsinen und Ranker keine Altlasten	bonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist ein Teil der Fläche als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen.	gering negativ, Verlust von landschaftlich wertvollen Elementen sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Herausnahmen (Flächen 1 bis 4, 7, 8, 10 bis 15):

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Es sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Erholungsnutzung für den Menschen aufweisen.	keine	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Im Rahmen der Biotopkartierungen wurden für marginale Bereiche der betreffenden Flächen folgende Biotoptypen ausgewiesen: magere Flachlandmähwiesen, Feldgehölze, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, landwirtschaftliche Extensivflächen, Kammgrasweiden und Borstgrasrasen. Mehrere Flächen sind als Natur 2000- Gebiet ausgewiesen und wurden aus diesem Grund aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen.	geringfügige Verschlechterung, da der erhöhte Schutz durch das Raumordnungsprogramm verloren geht; eine Bebauung dieser Bereiche ist auszuschließen, da weitere relevante Regelungen wie z.B. Naturschutzgesetz an zu wenden sind.	
Boden	Bei allen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenbonität zwischen ca. 19 und 40 Punkten Bodenklimazahl Bodenformen: Auboden, Rendsinen und Ranker, Gleye, Moore, Braunerden und Reliktboden - Braunlehm. Es sind keine Flächen mit Altlasten betroffen.	geringfügiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche von mittlerer Bodenbonität, Versiegelung des Bodens bei einer allfälligen Bebauung und damit einhergehend Verlust der Bodenfunktionen	keine Maßnahmen erforderlich
Landschaft	Es sind Bereiche betroffen, die in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinde als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen sind	gering negativ, bei einer allfälligen Bebauung, sofern nach Wegfall des überörtlichen Schutzstatus eine Bebauung erfolgen sollte, kommt es ev. eine Veränderung der Landschaftsstruktur im Bereich der betreffenden Flächen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten; im Bereich der Natura 2000- Gebiete liegen Flächen zum Teil innerhalb von HQ 30, HQ 100 bzw. HQ 300 Bereichen; eine Fläche befindet sich im Nahbereich der Grundwasser-sonde Doserwiese	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGBl II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			gering negativ

Es kann somit festgehalten werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Herausnahme der beurteilten Änderungsflächen als gering einzustufen ist.

Eine Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer allfälligen Bebauung dieser Flächen ist jedoch erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes möglich. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und gegebenenfalls im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Gesamtbewertung der Änderungsflächen – Aufnahme (Flächen 5, 6 und 9):

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Eine Fläche ist im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als Freihaltefläche Erholungsraum ausgewiesen und deswegen wertvoll für die Erholungsnutzung.	gering positiv, da Erhalt eines Bereiches der für die Erholungsnutzung von Bedeutung ist	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Zwei Flächen sind als landwirtschaftliche Extensivflächen ausgewiesen. Ein kleiner Teilbereich einer Fläche ist als Eschen-Auwald ausgewiesen. Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.	gering positiv, Erhaltung von landwirtschaftlichen Extensivflächen mit landschaftlichen Strukturelementen	
Boden	Bei den beiden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenbonität zwischen ca. 20 und 35 Punkten Bodenklimazahl Bodenformen: Reliktboden - Braunlehm, Grauer Auboden und Gleye. Es sind keine Flächen mit Altlasten betroffen.	positiv, da Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit	
Landschaft	Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist eine Fläche als landschaftlich wertvolle Fläche ausgewiesen.	gering positiv, Erhaltung von landschaftlich wertvollen Elementen	
Wasser	außerhalb von Wasserschutzgebieten	keine	
klimatische Faktoren/ Luft	kein belastetes Gebiet nach BGI II 2015/166	keine	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	Es sind keine Denkmäler betroffen.	keine	
Wechselbeziehungen	Besondere Wechselwirkungen sind keine bekannt	keine	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen (Flächen 5, 6 und 9) sind als gering positiv bis positiv einzustufen.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms vermehrt auf regional zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im Planungsverband Reutte und Umgebung sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen. Dieser Umstand schlägt sich auch in der Erweiterung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen von ca. 33 ha nieder.

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms wird die ursprüngliche Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen verstärkt, um die Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen

Bereiche zu erleichtern und gleichzeitig die Ausweitung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz zu erschweren.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert werden. Daher wird die hauptsächliche Umweltauswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Rahmen der Neuerlassung neben dem Schutz dieser Freiflächen vor Verbauung darin gesehen, dass der motorisierte Individualverkehr durch zusätzliche Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe an ungünstiger Stelle mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden wird.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt im Bereich der Änderungsflächen als gering einzustufen ist.

Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung wird daher als umweltverträglich erachtet.

6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen. Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund sind daher keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

7 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)

In diesem Kapitel wird zusammengefasst dargestellt, welche Alternativen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalprogramms diskutiert wurden. Es beinhaltet wie folgt die Nullvariante, also die Beibehaltung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen wie bisher, die Überarbeitung der Planunschärfen, die Aufhebung des Raumordnungsprogramms und der vorgelegte Entwurf zur Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

Nullvariante

Das Raumordnungsprogramm bleibt in der ursprünglich verordneten Form aus dem Jahr 1991 bestehen. Somit würden widersprüchliche Plangrundlagen (analog vs. digital) weiterhin bestehen. Vor allem entfallen aber die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund planerischer Überlegungen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie z.B. das gezielte Freihalten von Grünräumen.

Ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen

Eine ausschließliche Überarbeitung der Planunschärfen wie es unter § 10 Abs. 7 TROG 2011 vorgesehen ist, ist aus Sicht der überörtlichen Raumordnung nicht zielführend. Im Zuge der Überarbeitung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist es notwendig, einerseits einen gewissen baulichen Entwicklungsspielraum für die betroffenen Gemeinden einzuräumen und andererseits lokal bedeutsame innerörtliche Freihalteflächen (Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept) von regional und landesweit wertvollen Flächen zu unterscheiden. Bei dieser Alternative würden ebenfalls die Änderungen aufgrund von planerischen Überlegungen mit positiven Auswirkungen für die Umwelt entfallen.

Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen

Eine Aufhebung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen würde einen raumplanerischen Rückschritt bedeuten mit negativen Begleiterscheinungen, wie z.B. voran-

schreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen, usw. Zudem entfällt die Unterstützung der Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung.

Vorgelegter Entwurf zur Neuerlassung

Die Neuerlassung des Regionalprogramms hat sich nicht nur auf die gesetzliche Vorgabe nach einer Anpassung der Abgrenzungen an die aktuellen Plangrundlagen beschränkt, sondern es wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Anpassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit positiven Umweltauswirkungen realisiert.

Die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sind mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben.

8 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, sobald mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Änderung des Raumordnungsprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technische Verfahren wie z.B. Auswertungen von Messstellen für Luftgüte, usw. heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogramms angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2011 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2011 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2011 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass, wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Teil A, Anhang, Zusammengefasste Evaluierungsergebnisse) auch in der Zukunft die Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und die Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

9 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt die technische Anpassung des derzeit verordneten Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen durchgeführt. Die Anpassung erfolgte einerseits siedlungsseitig an die Grundstücksgrenzen und an die aktuellen Waldränder, andererseits kamen Änderungen der Abgrenzung aufgrund planerischer Überlegungen dazu.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, die Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlage herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Maßstab für die Bewertung waren die in Teil B, Kapitel 3 und 4 beschriebenen Umweltziele. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Teil B, Kapitel 5 ausführlich dargelegt, liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurden die Überprüfung und die Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zu diesem Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der neuen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und mit den naturkundlichen Sachverständigen diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

10 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP 2005)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

Im Jahr 1991 wurde für die Kleinregion Reutte und Umgebung erstmals ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen verordnet.

Zielsetzung des gegenständlichen Regionalprogramms ist der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsgebietes sind auf die Festlegungen des Regionalprogramms abzustimmen. Die Ausweisung als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgefläche steht der Festlegung von Bereichen als landschaftliche, ökologische etc. Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept nicht entgegen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfolgte in den 1990er Jahren noch in analoger Form. Die Abgrenzungen entsprechen nicht mehr den heute verfügbaren digitalen Plangrundlagen. Aus diesem Grund wurde mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 eine Verpflichtung zur Evaluierung und Überarbeitung der Raumordnungsprogramme in einem Rhythmus von zehn Jahren festgelegt. Ein weiteres Erfordernis für eine Neuerlassung ergibt sich aus der Ablöse der Kleinregionsgliederung durch die Planungsverbände.

Im Zuge der Neuerlassung dieses Regionalprogramms wurde daher die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen an die aktuellen Plangrundlagen (Digitale Katastralmappe und Orthofotos) angepasst. Zusätzlich zu diesen technischen Änderungen wurden die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgrund planerischer Überlegungen in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden überarbeitet.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Reutte und Umgebung

Von der Planung betroffen ist der gesamte Planungsverband Reutte und Umgebung mit den Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle und Weißenbach am Lech. Im Planungsverband stehen ca. 11,4 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung.

Das Gebiet ist ein aus der Eiszeit entstandenes Trogtal, das als sehr naturnah charakterisiert werden kann. Diesem Umstand wurde mit der Meldung von Teilen des Tiroler Lechtals als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission Rechnung getragen.

Die Einwohnerzahl im Planungsverband liegt bei ca. 17.600 Einwohnern. Der Planungsverband Reutte und Umgebung erfuhr in den letzten Jahrzehnten vor allem im Bereich der Industrie und der Dienstleistung eine dynamische Entwicklung.

Die geologischen und klimatischen Voraussetzungen sind für die Landwirtschaft nicht ideal. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist eingeschränkt. Aus diesem Grund wird Grünlandwirtschaft mit Viehwirtschaft betrieben. So finden sich im Planungsgebiet hauptsächlich landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit regionaler bzw. lokaler Bedeutung, die jedoch für den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen unerlässlich sind.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung, der Verlust an Biodiversität, die anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes und die Belastung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Erholungssuchende.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Reutte und Umgebung die aus den oben angeführten Grundlagen sich ergebenden Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms

Soweit die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unverändert fortgeschrieben werden, sind mit der Erlassung des vorliegenden Regionalprogramms keine anderen Umweltauswirkungen als bisher verbunden. Die positiven Folgen für die Schutzgüter bleiben weiter bestehen. Gering gegeben sind mögliche negative Auswirkungen auf Flächen, rund 67 ha, die aufgrund geänderter Methodik nicht mehr unter den überörtlichen Schutz fallen (und nicht innerhalb des Natura 2000-Gebietes liegen), sofern diese Flächen zukünftig bebaut werden. Gering positive Auswirkungen ergeben sich für jene Flächen, rund 135 ha, die neu unter den überörtlichen Schutz gestellt werden. Keine Auswirkungen sind für Flächen im Ausmaß von rund 44 ha zu erwarten, die künftig nicht mehr unter dem überörtlichen Schutz stehen, deren Schutz jedoch durch die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet bzw. als Naturschutzgebiet hinreichend gesichert ist.

Umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen in den für das Regionalprogramm relevanten Prüffeldern

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Im Umweltbericht wird vor allem auf jene Flächen eingegangen, die im Rahmen der Neuerlassung aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen oder in diese neu mit einbezogen wurden:

- Aufgrund der geänderten Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wurden Bereiche aus den Vorsorgeflächen ausgenommen. Die Überprüfung dieser Flächen ergab, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen sind.
- Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Neuausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist als gering positiv bis positiv einzustufen.
- Durch die Neuerlassung des Regionalprogramms werden ca. 33 ha zusätzlich in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen. Das entspricht einer Zunahme von 3,1 %.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als gering einzustufen sind. Die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird daher als umweltverträglich erachtet.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Wie bereits erläutert, sind die Auswirkungen auf die Umwelt als gering einzustufen. Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus diesem Grund sind daher keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prüfung von Alternativen

An möglichen Alternativen wurden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Abgrenzung an die aktuellen Plangrundlagen die Aufhebung des Raumordnungsprogramms einerseits und zusätzliche Anpassungen aufgrund planerischer Überlegungen andererseits verglichen, wobei der zweiten Variante der Vorzug gegeben wurde. Die Nullvariante (unverändertes Raumordnungsprogramm) ist wegen der gesetzlichen Vorgabe ausgeschlossen.

Das vorliegende Regionalprogramm wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erstellt. Es enthält zudem alle gesetzlichen Vorgaben zur Anpassung der aktuellen Plangrundlagen.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

Verwendete Unterlagen

- Bodenschutz bei Planungsvorhaben, Leitfaden, Land Salzburg (2010)
- Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik
- Handbuch Strategische Umweltprüfung. Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Auflage 3.1., Österreichische Akademie der Wissenschaften (2010)
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der von der Evaluierung des bestehenden Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen betroffenen Gemeinden, Stand Dezember 2015
- Projekt Bodenklimazahlen für Tirol, Klassifizierung und Generalisierung landwirtschaftlicher Böden in Tirol anhand von Bodenklimazahl und Fläche. Ennemoser, BSc. (2013)
- Regionales Entwicklungsprogramm für den Planungsraum 49, Reutte und Umgebung (1981)
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal (Neuerlassung), Erläuterungsbericht und Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (Oktober 2014)
- Regionalwirtschaftliches Programm für die Region Naturschutzgebiet Naturpark Tiroler Lech (2008)
- Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht, Neuerlassung der Raumordnungsprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband 25, Zillertal (2012)
- Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht, Überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol (2012)
- Strategische Umweltprüfung zum aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Operationellen Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ – Umweltbericht (2014), Joanneum Research
- *tiris* – Tiroler Raumordnungsinformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, landwirtschaftlichen Böden, Geologie, Biotopkartierung)
- Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 1991, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion 49 „Reutte und Umgebung“ erlassen wird, LGBl. Nr. 62/1991
- Widmungsstatistik, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung